

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 2

München, den 14. Februar 2014

Jahrgang 2014

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
16.12.2013	2248-K Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler	10
24.01.2014	2230.1.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15	11
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2248-K

Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 16. Dezember 2013 Az.: B 5-K 1325-12a/24 616

Der Freistaat Bayern fördert vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Mittel durch den Bayerischen Landtag durch Zuschüsse für Ateliers im jeweiligen Förderzeitraum bis zu 100 bildende Künstlerinnen und Künstler in Bayern.

1. Fördergrundsätze

1.1 Es werden Zuschüsse gewährt für die Kosten

1.1.1 für angemietete oder anzumietende Ateliers

1.1.2 für selbst erstellte oder gekaufte Ateliers, deren Finanzierung noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 230 Euro monatlich. Er wird für die Dauer von 24 Monaten gewährt. Der Zuschuss kann unmittelbar anschließend an die erste Förderperiode von 24 Monaten einmalig um weitere 24 Monate auf eine Gesamtdauer von insgesamt 48 Monaten verlängert werden; dies setzt eine erfolgreiche erneute Teilnahme am Auswahlverfahren nach Nr. 3 dieser Bekanntmachung voraus. Im Übrigen ist eine erneute Gewährung des Zuschusses nicht möglich.

1.3 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Persönliche Voraussetzungen

Um eine Atelierförderung können sich freischaffende bildende Künstlerinnen und Künstler bewerben. Eine Altersgrenze besteht nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1 abgeschlossene künstlerische Ausbildung;

2.2 ständiger Hauptwohnsitz in Bayern seit mindestens zwei Jahren;

2.3 nachgewiesener finanzieller Bedarf einer Atelierförderung.

3. Verfahren

3.1 Bewerbungen können bei der Regierung, in deren Bezirk sich der Hauptwohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers befindet, bis zu einem vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst festgelegten Termin eingereicht werden. Dabei ist der amtliche Bewerbungsbogen des

Ministeriums zu verwenden. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

3.1.1 anschauliche Unterlagen über das künstlerische Schaffen des Bewerbers (Fotos, Kataloge, DVDs und CDs etc);

3.1.2 Nachweise über die Kosten des Ateliers (Miete bzw. Schuldentilgung bei Kauf/Bau);

3.1.3 Nachweise über die Einkommensverhältnisse der letzten zwei Jahre (Steuerbescheide, Bescheide der Künstlersozialkasse etc.).

3.2 Die Regierungen prüfen die Zulässigkeit der Bewerbungen sowie die Vollständigkeit der Unterlagen und leiten dem Ministerium zu dem vom Ministerium angegebenen Termin alle zulässigen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen zu.

3.3 Die Atelierkostenzuschüsse werden auf der Grundlage von Vorschlägen einer Auswahlkommission vergeben. Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf Fachleute an, die einen Überblick über das künstlerische Schaffen in Bayern haben und aus verschiedenen bayerischen Regionen kommen sollen.

3.4 Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Den Vorsitz der Kommission führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, die bzw. der nicht stimmberechtigt ist.

3.5 Die Auswahlkommission tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt aufgrund der eingereichten Unterlagen jeweils bis zu 100 geeignete Künstlerinnen und Künstler aus.

3.6 Das Ministerium übermittelt den Regierungen eine Liste mit den Namen der aus dem jeweiligen Regierungsbezirk ausgewählten Künstlerinnen und Künstler. Gleichzeitig werden den Regierungen vom Ministerium die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen. Die Regierungen erlassen die Bewilligungsbescheide, zahlen die Zuschüsse aus und prüfen ihre ordnungsgemäße Verwendung.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Januar 2014 tritt die Bekanntmachung über das Bayerische Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler vom 27. Januar 2010 (KWMBI S. 39) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.0-K

Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 24. Januar 2014 Az.: II-5 S 4200.7-6a.3844

An staatlichen Schulen kann im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel auf Antrag eine erweiterte Schulleitung eingerichtet werden (Art. 57a BayEUG). Die Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) bestimmt die für die Antragsberechtigung maßgeblichen Kriterien und regelt, dass die antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung jeweils festzulegen sind (§ 1 Abs. 2 ErwSchLV). Die in der Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) getroffenen Regelungen (Bemessung der Leitungszeit, Verfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigungen, Durchführung eines Wartelisten-Verfahrens, Aufforderung zur Einbeziehung des Personalrats bzw. Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz, verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Konzepts) gelten für die Antragstellung zum Schuljahr 2014/15 unverändert fort. Auf die genannte Bekanntmachung wird verwiesen.

1. Antragsstellung für das Schuljahr 2014/15

1.1 Antragstermin und Entscheidung

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter an staatlichen Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Schulen besonderer Art kann bis zum 28. Februar 2014 einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst stellen, sofern die Schule Antragsberechtigung gemäß Nr. 2 besitzt oder mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften zur Teilnahme am Wartelisten-Verfahren (§ 3 ErwSchLV) berechtigt ist. Hierzu ist das Antragsformular (Anlage) beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München fristgerecht einzureichen (Entscheidung nach Datum des Poststempels). Das Staatsministerium teilt den antragsberechtigten Schulen die Entscheidungen über den Antrag bis zum 30. April 2014 mit bzw. informiert im Falle einer Einrichtung einer erweiterten Schulleitung die Teilnehmer am Wartelisten-Verfahren zum selben Termin. Schulen des Wartelisten-Verfahrens können jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn vorhandene Stellen und Mittel durch die Schulen mit Antragsberechtigung nicht vollständig ausgeschöpft werden.

1.2 Erneute Antragstellung zum Schuljahr 2014/15

Zum Schuljahr 2013/14 gestellte Anträge verlieren ihre Gültigkeit, so dass im Falle der Nicht-Berücksichtigung eine erneute Antragstellung auf Einrichtung zum Schuljahr 2014/15 erforderlich ist. Das schulbezogene Konzept ist hingegen nur dann erneut vorzulegen, wenn sich dieses seit dem zurückliegenden Antrag verändert hat oder Abänderungsbedarf aufgrund einer Antragsablehnung besteht. Ob und ggf. wann die Einbindung des Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie die Erörte-

rung in der Lehrerkonferenz über eine Erneuerung der Antragstellung zum Schuljahr 2014/15 erfolgt sind, ist im Zuge der Antragstellung zu erklären.

2. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2014/15

Unter Berücksichtigung der Antragsbewilligungen zum Schuljahr 2013/14 erhalten auf Grundlage der zum Schuljahr 2014/15 im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel nachfolgend genannte staatliche Schulen eine Antragsberechtigung. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV werden die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2012/13 zugrunde gelegt (einschl. der zu berücksichtigenden Leitung weiterer Schulen gemäß Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG). Die (maximal) zu gewährende Leitungszeit der Schule bemisst sich an der angegebenen Zahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung und beträgt zwei Stunden je Mitglied.

2.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ¹⁾
0421	Wilhelm-Leibl-Schule Staatliche Realschule Bad Aibling		5
0443	Staatliche Realschule Coburg II		5
0457	Herzog-Tassilo-Realschule Staatliche Realschule Erding		6
0462	Georg-Hartmann-Realschule Staatliche Realschule Forchheim		5
0469	Leopold-Ullstein-Realschule Staatliche Realschule Fürth		5
0507	Staatliche Realschule Kemnath		5
0519	Carl-von-Linde-Schule Staatliche Realschule Kulmbach		5
0521	Johann-Winklhofer-Realschule Staatliche Realschule Landsberg		5
0538	Dr.-Max-Josef-Metzger-Schule Staatl. Realschule Meitingen		5
0546	Kastulus-Realschule Staatliche Realschule Moosburg		5
0575	Staatliche Realschule für Knaben Neumarkt i.d.Opf.		6
0576	Staatliche Realschule für Mädchen Neumarkt i.d.Opf.		5

1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ¹⁾
0600	Edith-Stein-Realschule Staatliche Realschule Parsberg		5
0630	Staatl. Realschule Schongau		5
0689	Peter-Henlein-Realschule Staatl. Realschule Nürnberg		6
0699	Realschule am Keltenwall Staatliche Realschule Manching		6
0718	Staatliche Realschule Zirndorf		5
0727	Johann-Steingruber-Schule Staatliche Realschule Ansbach		5
0736	Franz-Xaver-von-Schönwerth-Realschule Staatliche Realschule Amberg		5
0775	Geschwister-Scholl-Realschule Staatl. Realschule Nürnberg II		5

2.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ²⁾
0003	Spessart-Gymnasium Alzenau		8
0012	Theresien-Gymnasium Ansbach		8
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		8
0029	Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	9
0086	Camerloher-Gymnasium Freising		9
0093	Helene-Lange-Gymnasium Fürth		9
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		10
0223	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		9
0282	Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach		8
0288	Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Schweinfurt	x	7

2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ²⁾
0325	Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	6
0371	Apian-Gymnasium Ingolstadt		8
0378	Lise-Meitner-Gymnasium Unterhaching		8
0393	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach		9
0397	Gymnasium Bad Aibling		8
0399	Gymnasium Neutraubling		8
0952	Gymnasium Neubiberg		9
0971	Gymnasium Kirchheim b.München		8

2.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder erwSL ³⁾
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	9
0869	Staatliche Fachoberschule Ingolstadt		8
0877	Staatliche Fachoberschule für Technik München		8
1627	Staatl. Berufsschule I Rosenheim		9
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		9
3031	Staatl. Berufsschule II Landshut		8
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		8
3034	Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau Staatl. Berufsschule I	x	7
4124	Staatl. Berufsschule Weiden i.d.Opf.	x	9
7053	Staatl. Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt		9
Z208	Staatl. Berufliches Schulzentrum Vilshofen a.d.Donau	x	5

3) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

2.4 Schulen des Zweiten Bildungswegs

Schul- num- mer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mit- glieder erwSL ²⁾
0348	Bayernkolleg Augsburg		4

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2014 in Kraft.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

**ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2014/15**

An das
Bayerische Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

1. DATEN DER ANTRAGSTELLENDEN SCHULE

Schulnummer

Name der Schule

Straße

PLZ Ort

vertreten durch Schulleiter/in

Schulart: Realschule Gymnasium berufliche Schule
 Schulen des Zweiten Bildungswegs Schule besonderer Art

Teilnahme an MODUS F/Profil 21 (mit Einführung einer mittleren Führungsebene):

ja nein

2. ANTRAG

Auf Grundlage von Art. 57a Abs. 1 Satz 1 BayEUG stellt die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter den Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gem. Art. 57a BayEUG im Schuljahr 2014/15.

ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG
ZUM SCHULJAHR 2014/15

3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS

Die unterzeichnende Schulleiterin/der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2014/15 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2014/15 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am _____

Nein

4. ANTRAGSUNTERLAGEN

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

5. UNTERZEICHNUNG

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **28. Februar 2014** (Datum des Poststempels) an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzusenden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
